

Satzung der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg vom 28. November 1985 in der Fassung vom 17.11.2020

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg hat am 17.11.2020 gemäß § 4 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), folgende Änderung in § 14 Abs. 1 der Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezirk und Sitz

- (1) Die Kammer führt die Bezeichnung „Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg“ (IHK); sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Bonn und umfasst die kreisfreie Stadt Bonn sowie den Rhein-Sieg-Kreis.

§ 2 Aufgaben

Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

§ 3 Organe

Organe der IHK unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes sind:
die Vollversammlung,
das Präsidium,
der Präsident,
der Hauptgeschäftsführer.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 70 Mitgliedern. 58 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt. Bis zu 12 Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Wahlordnung geregelt.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden,

Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 5 Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Angelegenheiten, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt vorbehalten die Beschlussfassung über:

- a) die Satzung (§ 4 S. 2 Nr. 1 IHKG),
- b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 S. 2 Nr. 2 IHKG),
- c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden, (§ 4 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG)
- d) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG),
- e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),
- f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 S. 2 Nr. 5 IHKG),
- g) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 S. 2 Nr. 6 IHKG),
- h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 S. 2 Nr. 7 IHKG),
- i) das Finanzstatut (§ 4 S. 2 Nr. 8 IHKG),
- j) den Erlass einer Geschäftsordnung,
- k) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- l) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen,
- m) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
- n) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
- o) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss
- p) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens
- q) die Errichtung des Ausschusses zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
- r) die Errichtung von Schiedsgerichten und Einigungsstellen

(2) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten

unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer aufgestellt und hat auch alle Anträge zu berücksichtigen, die am Tage der Einladung vorliegen.

(3) Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung haben sie dies rechtzeitig mitzuteilen. Eine Vertretung ist unzulässig.

(5) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Bei der Behandlung von Themen, die ihrer Natur nach als vertraulich zu behandeln sind oder auf Antrag vertraulich behandelt werden sollen, kann der Präsident die Öffentlichkeit ausschließen.

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Namentliche Abstimmung, geheime Abstimmung oder geheime Wahl erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Alle Abstimmungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Über die Art des Abstimmungsverfahrens entscheidet der Sitzungsleiter.

(9) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Vorschlag des Präsidiums ein Beschluss der Vollversammlung auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, soweit es sich nicht um die Verabschiedung genehmigungspflichtiger Rechtsvorschriften handelt. Ein auf diesem Wege beantragter Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

(10) Über jede Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Von Mehrheitsbeschlüssen abweichende Meinungen stimmberechtigter Mitglieder sind auf deren Antrag in der Niederschrift festzuhalten.

§ 7 Ausschüsse

(1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderen Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft für die Dauer ihrer Amtszeit die Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter und die Mitglieder, die ihr Amt bis zur Berufung eines neuen Ausschusses ausüben. Sie kann dabei Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind.

(2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.

(3) Die Einladung der Ausschüsse erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Ausschussvorsitzenden gemeinsam mit dem hauptamtlichen Betreuer der IHK des Ausschusses aufgestellt.

(4) Für Abstimmungen in den Ausschüssen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Alle Abstimmungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Über die Art des Abstimmungsverfahrens entscheidet der Sitzungsleiter.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(7) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Die IHK errichtet gem. § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Vollversammlung zur Berufung vorgeschlagen.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und sieben Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden. Wahlvorschläge für das Ehrenamt des Präsidenten und der Vizepräsidenten müssen in Textform mindestens 14 Tage vor der Sitzung der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgt, bei dem Hauptgeschäftsführer eingehen. Verspätet eingehende Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung und das amtierende Präsidium. Die nominierten Kandidaten werden der Vollversammlung mit den Einladungsunterlagen bekannt gegeben. Gewählt ist zum Präsidenten bzw. zum Vizepräsidenten, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (Relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Das Wahlergebnis stellen der Hauptgeschäftsführer und der scheidende bzw. der amtierende Präsident fest. Die Wahl erfolgt für die Amtsperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder nehmen ihr Amt jedoch bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit. Eine einmalige Wiederwahl des Präsidenten ist zulässig. Die Briefwahl ist ausgeschlossen.

(2) Das Präsidium bereitet die Beratungen der Vollversammlung vor und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse, soweit es diese Aufgaben nicht dem Präsidenten oder dem Hauptgeschäftsführer überlässt. Das Präsidium beschließt über die Angelegenheiten der IHK, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten.

(3) Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der Vollversammlung beschließen,

soweit nicht das Gesetz die Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten. Die Zustimmung der Vollversammlung ist in ihrer nächsten Sitzung einzuholen.

(4) Die Einladung des Präsidiums erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer aufgestellt.

(5) In der Präsidiumssitzung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alle Abstimmungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Über die Art des Abstimmungsverfahrens entscheidet der Sitzungsleiter. Das Präsidium kann Beschlüsse auch auf elektronischem Weg fassen. Präsident und Hauptgeschäftsführer bestimmen gemeinsam, welche Beschlüsse das Präsidium auf elektronischen Weg fassen soll. Jedes Mitglied des Präsidiums kann der Beschlussfassung auf elektronischem Weg widersprechen. In diesem Fall ist der Beschluss in der Sitzung des Präsidiums zu fassen. In der Präsidiumssitzung gibt der Präsident das Ergebnis der elektronischen Beschlussfassung bekannt. Soweit die Beschlussfassung nicht einstimmig ist, erfolgt nach Erörterung die Beschlussfassung in der Sitzung des Präsidiums.

(6) Die Vollversammlung kann die vorzeitige Abberufung des Präsidenten und/oder von Mitgliedern des Präsidiums beschließen. Der Antrag auf vorzeitige Abberufung kann nur von mindestens der Hälfte aller Mitglieder der Vollversammlung gestellt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.

§ 9 Präsident, Ehrenpräsident

(1) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk.

(2) Der Präsident oder in seinem Auftrag der Hauptgeschäftsführer beruft die Sitzungen des Präsidiums und der Vollversammlung ein. Der Präsident führt in ihnen den Vorsitz.

(3) Der Präsident wird bei seiner Verhinderung durch den von ihm damit beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch den amtsältesten anwesenden Vizepräsidenten vertreten.

(4) Der Präsident ist vollberechtigtes Mitglied aller Ausschüsse mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses.

(5) Die Vollversammlung kann einen früheren verdienten Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung der IHK beratend teilzunehmen.

§ 10 Hauptgeschäftsführer

(1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen. Er veranlasst nach seinem Ermessen die Teilnahme weiterer Mitarbeiter an diesen Sitzungen.

(2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und

des Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.

- (3) Die Vollversammlung bestellt den Hauptgeschäftsführer.
- (4) Das Präsidium entscheidet über den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers. Sein Anstellungsvertrag wird vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten unterzeichnet.
- (5) Die Vertretung des Hauptgeschäftsführers wird durch eine gemeinsame Entscheidung des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers geregelt.
- (6) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der übrigen Mitarbeiter der IHK.

§ 11 Geschäftsführer und übrige Mitarbeiter

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer entscheiden gemeinsam über die Bestellung von Geschäftsführern; die Anstellung der übrigen Mitarbeiter obliegt allein dem Hauptgeschäftsführer.
- (2) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer; die Anstellungsverträge weiterer Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.
- (3) Das Präsidium entscheidet über Versorgungszusagen an Mitarbeiter der IHK.

§ 12 Rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung der IHK

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei, soweit Gesetz und Satzung es vorsehen, an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums gebunden.
- (2) Der Präsident kann bei Verhinderung durch einen von ihm beauftragten Vizepräsidenten, der Hauptgeschäftsführer durch seinen Vertreter vertreten werden.
- (3) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer sowie bei ihrer Verhinderung ihre Vertreter sind berechtigt, einem Mitarbeiter der IHK oder einem Dritten Vollmacht zur Vertretung der IHK auf bestimmten Sachgebieten zu erteilen.
- (4) In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; er kann bei seiner Verhinderung durch seinen Vertreter oder einen sonstigen von ihm benannten Mitarbeiter der IHK vertreten werden.
- (5) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.

§ 13 Haushaltswesen der IHK

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest. Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses sind der Vorsitzende des Haushaltsausschusses und sein Stellvertreter.
- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die

Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 14 Inkrafttreten von Rechtsvorschriften/Bekanntmachungen

(1) Die Rechtsvorschriften der IHK werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgt ist.

(2) Bekanntmachungen, die nicht Satzungsrecht betreffen, werden im Internet unter www.ihk-bonn.de veröffentlicht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Die Wirtschaft“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.2020 außer Kraft.

Bonn, den 17.11.2020

Stefan Hagen
(Präsident)

Dr. Hubertus Hille
(Hauptgeschäftsführer)

genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Düsseldorf, 1.12.2020

AZ IX.6/2020-0007543

Christian Siebert